

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–26	■ Verschiedenes	Seiten 26–27
■ Zweckverbände	Seite 26		

Grundstein für neue Eilenburger Sporthalle gelegt



Im Sommer des nächsten Jahres wird der Campus des Martin-Rinckart-Gymnasiums in Eilenburg komplett sein. Letztes Puzzleteil dafür ist die Sporthalle, für die kürzlich der Grundstein gelegt wurde. Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto rechts) und Oberbürgermeister Ralf Scheler bestückten vorab die Zeitkapsel, die in einem Betonstein versenkt wurde. 2,5 Millionen kostet der Neubau der Zweifelderhalle.

Davon werden 75 Prozent über das Programm „Brücken in die Zukunft“ gefördert. Die verbleibenden Eigenmittel steuern zu gleichen Teilen das Landratsamt und die Stadt Eilenburg mit jeweils 312 500 Euro bei. Die Halle, die aus Stahlbeton errichtet und mit einem Flachdach versehen wird, hat eine 22 mal 44 Meter große Spielfläche sowie entsprechende Neben- und Funktionsflächen.

Foto: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachung

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen

haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

- 2.1.1 **Kontaktpersonen der Kategorie I** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Hausstandsangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf eine Infektion (Verdachtsperson 1.2, 1.3) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind folgende Personen:

- a) Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie
- b) Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Wenn bei dem Quellfall der Kontaktperson (inkl. Hausstandsangehörige nach Buchstabe a) der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist, ist keine Ausnahme der Absonderung möglich.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben (1.3), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern.

Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen (2.1.1) über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Tester-

gebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

- 2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollen sich dringend mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, 1.3) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (2.1.2).
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

- 3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

- 3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die Kontaktperson der Kategorie I und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die Kontaktperson der Kategorie I und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Bei Hinweis auf oder Nachweis einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 muss die Kontaktperson noch sieben Tage nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3). Das Gesundheitsamt kann eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung am Ende der Absonderungszeit anordnen.

Die Absonderung endet, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion nicht durch einen PCR-Test bestätigt wurde.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen. Die Verkürzung der Absonderungszeit ist in Einzelfällen möglich, wenn nachgewiesen ist oder eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass keine Infektion mit einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 vorliegt. Hier trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung. Bei Hinweis auf oder Nachweis einer Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) kann das Gesundheitsamt zum Ende des Absonderungszeitraums, frühestens am 13. Tag, die erneute Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung anordnen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das Testergebnis zu informieren.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwi-

derhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen betreffend die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 15. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektions-

schutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass diese neuartigen Varianten leichter übertragbar sind bzw. der Zeitraum der Infektiosität länger ist. Abschließende wissenschaftliche Erkenntnisse wie bspw. zum Infektionsverlauf oder zur Infektion von genesenen oder geimpften Personen liegen noch nicht vor. Um die weitere Ausbreitung der Virusvarianten zu verlangsamen, werden die Schutzmaßnahmen der Absonderung verschärft.

In diesem Zusammenhang verwendet die Allgemeinverfügung drei Begriffe: Verdacht, Hinweis und Nachweis. Verdacht meint die Besorgnis auf Vorliegen von VOC aufgrund der äußeren Umstände, insbesondere des Infektionsgeschehens in der Region. Hinweis ist das Ergebnis der variantenspezifischen PCR-Testung und Nachweis das Ergebnis der Genomsequenzierung.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektiologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering.

Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie 1, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben. Hier handelt es sich um die Selbsttestungen, die ohne Aufsicht durch eine in der Testung fachkundige Person durchgeführt wurden.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener oder unter fachkundiger Aufsicht selbstdurchgeführter

Antigenschnelltest oder PCR-Test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Nordsachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das

Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch. Um frühzeitig Infektionsketten zu unterbrechen, sind die Hausstandsangehörigen von Verdachtspersonen aufgefordert, ihre Kontakte einzuschränken.

Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten für Hausstandsangehörige, die innerhalb der letzten drei Monate bereits selbst infiziert waren oder in den letzten zwei Tagen keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten, da hier von einer gewissen Immunität auszugehen ist bzw. tatsächlich kein Kontakt im maßgeblichen Zeitraum bestand. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) beim Quellfall besteht.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigenschnelltests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller

erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Testende Stellen können insb. Arztpraxen, Testzentren, Apotheken, Betriebsärzte oder weitere Leistungsträger sein. Sie informieren die getesteten Personen über die Rechtsfolgen (insb. Pflicht zur Absonderung) und bestätigen das Testergebnis schriftlich oder elektronisch, wenn nicht das untersuchende Labor das Testergebnis bekanntgibt. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen und die positiv getesteten Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Per-

son oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung nach 14 Tagen. Wenn die Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf eine besorgniserregende Variante zurückgeführt wird, kann das Gesundheitsamt die Absonderung auf bis zu zehn Tage verkürzen. Bei Hinweis auf oder Nachweis ei-

ner Infektion mit einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 kann auch bei leichten Fällen am Ende der Absonderung, frühestens am 13. Tag seit deren Beginn, ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität angeordnet werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung sowie des Hospitalisierungsstatus). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Diese Regelung zielt insbesondere auf zwei Fallgruppen:

Zum einen kann bei einer Infektion mit einer neuartigen besorgniserregenden Variante der Test zum Ende der Absonderungszeit ein positives Ergebnis haben. Hier wird dringend empfohlen, die Absonderung um eine Woche zu verlängern. Die zweite Fallgruppe betrifft die besonderen Patientengruppen wie z. B. immunsupprimierte Personen, die dauerhaft über eine deutlich längere Zeit als 14 Tage Erreger ausscheiden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll unverzüglich das Maß der Infektiosität im Einzelfall durch geeignete Laboruntersuchungen bzw. ärztliches Urteil festgestellt werden und auf deren Grundlage über die Fortdauer bzw. Beendigung der Absonderung entschieden werden. Es gilt eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Der persistierende Nachweis des Erregers entspricht nicht einem neuen Fall.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 24. März 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2021 ist aufgrund der geltenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Verfügbarkeit neuer Testmethoden sowie der damit einhergehenden Anpassungen der bisherigen Festlegungen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ver-

sehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 23.03.21


Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Teilweise Aufhebung von Beschränkungen im Landkreis Nordsachsen

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Ab dem 6. April 2021 werden
 - a. abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit

Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,

- b. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,
- c. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie
- d. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung,
- e. abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO

zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Ziffer 1a. unberücksichtigt.

2. Für die Maßnahmen nach Ziffern 1a., c. und d. ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltest gewährt wird.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die oberste Landesgesundheitsbehörde bekanntgibt, dass das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten ist.

Gründe

I.

Da sich die Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den letzten Wochen bundesweit auf einem weiterhin hohen, gleichbleibenden Niveau bewegt haben, hat der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Bund und den Bundesländern die vorläufige grundsätzliche Fortführung des sogenannten Lockdowns beschlossen, wobei einerseits in Abhängigkeit von einer rückläufigen Entwicklung der Inzidenzwerte und andererseits auch inzidenzunabhängig, jedoch unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitssystems, auf regionaler Ebene schrittweise Lockerungen ermöglicht werden.

Die Zahl der belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen liegt mit 1048 belegten Betten (Stand: 31. März 2021) gegenwärtig unter dem nach § 8f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO festgelegten Maximum von 1300 Betten.

II.

1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 sachlich und gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021.

Nach § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt abweichend von § 4 SächsCoronaSchVO die in den Ziffern 1a. bis 1e. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Erleichterungen zulassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO ist für die Maßnahmen nach den Ziffern 1a., c. und d. ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Gegenwärtig ist die maximale Bettenkapazität von 1.300 belegten Betten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation nicht überschritten, so dass diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist. Soweit die Aufhebung der Beschränkungen den Landkreisen und Kreisfreien Städten ins Ermessen gestellt worden ist, wurde berücksichtigt, dass sich die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen zwar auf einem hohen, aber stabilen Niveau halten bzw. bereits leicht abgesunken sind. Durch die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Testung von Nutzern, Besuchern und Kunden der nunmehr zugelassenen Angebote, zusätzlich zu den Testungen in § 3a SächsCoronaSchVO, kann eine Übertragung und Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam und effektiv verhindert werden. In der Abwägung der widerstreitenden Interessen tritt dabei das Interesse an der Beibehaltung der bisherigen weiteren Einschränkungen hinter den nunmehr vorgenommenen Lockerungen zurück. Denn aufgrund der vorhandenen Testmöglichkeiten und -pflichten sowie des konstanten Infektionsgeschehens eine Aufrechterhaltung der vorliegend maßgeblich Beschränkungen – zumindest solange das Gesundheitssystem nicht überlastet ist – angesichts des damit verbundenen schweren Eingriffs in die Grundrechte einer Vielzahl von Menschen und Unternehmen nicht weiter verhältnismäßig.

Sollte die in § 8f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO festgelegte maximale Bettenkapazität von 1.300 an mit COVID-19 Erkrankten erreicht sein, sind nach § 8 Absatz 3, § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen aufzuheben, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts bekannt. Soweit diese Bedingung erfüllt ist, tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 4. April 2021


Kai Emanuel
Landrat

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an corona@lra-nordsachsen.de wenden.

Die Bettenbelegung durch COVID19-Patienten in den sächsischen Krankenhäusern ist im Internet (www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen) abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 24.03.2021 nahm der Kreistag des Landkreises Nordsachsen den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 des Landkreises Nordsachsen kann vom 12.04.2021 bis 21.12.2021 nach vorheriger terminlicher Vereinbarung im Büro des Kreistages im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

eingesehen werden.

Torgau, 25.03.2021


Emanuel
Landrat



Büro Kreistag

Bekanntmachung

In der 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **24. März 2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenze	082/21 KT
➤ Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen - Änderung § 12 der Hauptsatzung	083/21 KT
➤ Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Nordsachsen - KEK Nordsachsen 2030 -	084/21 KT
➤ Bestellung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)	085/21 KT
➤ 2. Änderung des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen	086/21 KT
➤ Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen zur Schulnetzplanung des Freistaates Sachsen für die Beruflichen Schulzentren	087/21 KT
➤ Fusion der Beruflichen Schulzentren Torgau und Oschatz zu einem Beruflichen Schulzentrum Nordsachsen zum Beginn des Schuljahres 2021/2022	088/21 KT
➤ Zweite Änderung der "Ordnung über die Honorare für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011"	089/21 KT
➤ Zweite Änderung der "Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Kreismusikschule ‚Heinrich Schütz‘ im Landkreis Nordsachsen vom 07.12.2011"	090/21 KT
➤ Zweite Änderung der "Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Volkshochschule Nordsachsen vom 20.06.2012"	091/21 KT
➤ Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	092/21 KT
➤ Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland"	093/21 KT
➤ Bestätigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen 2020	094/21 KT
➤ Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für den Landkreis Nordsachsen	095/21 KT
➤ Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Kultur- und Sportförderung sowie zur Förderung ehrenamtlichen Engagements (Förderrichtlinie Kultur, Sport und Ehrenamt)	096/21 KT
➤ European Energy Award (eea) - Externer Audit-Bericht 2020 und Energiepolitisches Arbeitsprogramm	097/21 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Beschluss des Kreistages vom 16.07.2014,
 Beschluss Nr. 004/14 KT, i.F.d. 6. Änderung vom 24.03.2021,
 Beschluss-Nr. 083/21 KT

Gesamtausfertigung Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Sonstige Beiräte
- § 14 Aufgaben des Landrates
- § 15 Beigeordnete
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014, letztmalig geändert mit Satzung am 24.03.2021, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Behörde und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.
- (3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau. Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise hat das Landratsamt weitere Verwaltungsstandorte in den Großen Kreisstädten Delitzsch, Eilenburg und Oschatz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:
 „In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfehlen ein aufgerichteter und rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe“.

- (2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.
- (3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht.

§ 3

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:
 - 1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
 - 2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).
- (2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Zum 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl des Landkreises Nordsachsen 197.794 Einwohner. Die Zahl der Kreisräte wird daher gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 SächsLKrO auf 80 Kreisräte festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:
 - 1. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro im Einzelfall, über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 75.000 Euro übersteigt;
 - 2. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden, den Austritt aus diesen und deren Auflösung;
 - 3. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des

- Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
4. die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
 5.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes;
 - d. die Wahl von Vertretern des Landkreises in die Trägerversammlung der Sparkasse Leipzig;
 - e. die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. juristischen Personen, des öffentlichen- oder des Privatrechts, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum, GmbH usw.); ebenso die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 - f. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
 6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;
 7. die Bestellung von ehrenamtlich Tätigen in widerrieflicher Weise;
 8. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
 11. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
 12. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
 13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch entsteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;
 14. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Beschlüssen des Kreistages sowie der Geschäftsordnung des Kreistages;
 15. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung
 16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
 17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
 18. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
 19. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;
 20. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
 21. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
 22. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
 23. die Behandlung von Einwohneranträgen;
 24. die Jugendhilfeplanung;
 25. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte i.S.d. § 13 dieser Satzung.
- (3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
 - (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.
 - (5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Kreisausschuss
 - der Vergabeausschuss
 - der Gesundheits- und Sozialausschuss
 - der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

dem Kreisausschuss	15 Kreisräte
dem Vergabeausschuss	15 Kreisräte
dem Gesundheits- und Sozialausschuss	15 Kreisräte.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, ausgenommen der Jugendhilfeausschuss, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182); das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend und somit das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren.

- (4) Die Fraktionen benennen dem Landrat schriftlich die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Der Landrat gibt alsdann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.
- (6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die durch den Kreistag gewählt werden und die sich wie folgt zusammensetzen:
- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 - 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe.
- Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.
- (7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 75.000 Euro, bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Der Kreisausschuss ist zudem zuständig als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.

- (4) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebsatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 LJHG).
- (6) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgrund landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Zudem unterstützt und berät er den Kreistag bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen stehenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
- (7) Auf den Vergabeausschuss wird die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Million Euro übertragen. Der Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie regelmäßig über den Stand der Baumaßnahmen zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang je Fachlos. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeu-

tung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).

- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1. der Schul- und Kulturausschuss
er ist zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 - 2. der Finanzausschuss
er ist für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
 - 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik
er ist zuständig für alle Angelegenheiten
 - des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
 - der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
 - Wirtschafts- und Tourismusförderung
 - des Straßen- und Verkehrswesens,
 - des Bau- und Wohnungswesens
 - des Bergbaus.
- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat und die Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen (§§ 39 Absatz 3 und 40 Absatz 5 SächsLKrO). Dieses Teilnahmerecht beinhaltet zugleich das Rederecht.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruf-

lich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Beauftragte

- (1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag **einen Behindertenbeauftragten**.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag **einen Beauftragten für Migration und Integration**.
- (5) Zur **Wahrung** der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag **einen Seniorenbeauftragten**.
- (6) **Der Beauftragte nach Absatz 2 ist hauptamtlich tätig; die Beauftragten nach Absatz 3, 4 und 5 können haupt- oder ehrenamtlich bestellt werden. Einem hauptamtlichen Beauftragten können weitere Funktionen nach § 12 der Hauptsatzung übertragen werden.**
- (7) Die Beauftragten sind **direkt dem Landrat unterstellt** und in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. **Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.** Sie können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Sonstige Beiräte

- (1) Durch den Kreistag können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verfahrensgang in den Beiräten bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen.

§ 14

Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzun-

gen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 3 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes, sofern es sich nicht um leitende Kreisbedienstete handelt;
 2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung;
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall;
 4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.500 Euro;
 5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall;
 7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 25.000 Euro;
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
 9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 10.500 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie

Betreiberverträgen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG), wobei die Betreiberverträge nach dem SächsFlüAG dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen sind;

11. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 154.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.500 Euro nicht übersteigt;
 12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 Sächsisches Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- (9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO):
1. die Aufnahme von Krediten bis zu dem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
 2. der Abschluss von Zinnsicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinnsicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.
- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen und muss spätestens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 16


In-Kraft-Treten

- (1) **Diese Hauptsatzung tritt mit ihren Änderungen vom 24.03.2021 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Sechsten Änderung**

**der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen im
Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom **09.10.2019** außer Kraft.

Torgau, den 24.03.2021



Kai Emanuel
Landrat



**Hinweis
gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für
den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Kreistagssitzung am 24.03.2021

TOP 2 Bürgerfragestunde

Frau Petra Würdig:

Frau Würdig bezieht sich auf Ihre Anfrage vom 06.03.2021 an die Fraktionen und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Nordsachsen zum Thema ambivalentes Vorgehen des Landratsamtes Nordsachsen und der Stadtverwaltung Bad Düben hinsichtlich des geplanten „Wasserwanderrast- und Spielplatzes“.

Sie sieht ein Problem bei der Errichtung des Spielplatzes, da es sich bei der durch die Stadtverwaltung Bad Düben zur Verfügung gestellte Fläche um eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese handelt. Sie bittet daher um Beachtung des Naturschutzes und fragt nach, ob der Bauantrag durch die Stadtverwaltung Bad Düben bereits genehmigt ist.

Beantwortung der Landkreisverwaltung durch Dezernat II
Bau und Umwelt:

Der Bauantrag zum o.g. Wasserwanderrast- und Spielplatz ist am 18. Februar 2021 von der Stadt Bad Düben im Bauordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen eingereicht worden.

Im Genehmigungsverfahren werden die fachlich betroffenen Behörden beteiligt. Auch der neue Standort mit den betroffenen Gehölzen und Bereichen wird naturschutzfachlich bewertet. Dabei wird neben der Eingriffsbewertung und der Lebensraumfunktion auch geprüft, ob es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobstwiese“ handelt.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachung

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 236/2021

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Bockwitz Flur 5 (Belgern-Schildau)	Tv 2	2,2318	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **22.04.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SB Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**

(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntgabe – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Finanzrechnung und der Ergebnisrechnung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat entsprechend dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 24. März 2021 den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Nordsachsen mit Beschluss Nummer 3 165/20 wie folgt festgestellt:

In der Vermögensrechnung mit einer Bilanzsumme von 483.353.732,65 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	365.036.360,73 €
- das Umlaufvermögen	114.613.907,86 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.703.464,06 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- die Kapitalposition	86.960.195,15 €
- Sonderposten	127.747.273,78 €
- Rückstellungen	23.255.593,17 €
- Verbindlichkeiten	244.820.836,87 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	569.833,68 €

In der Finanzrechnung mit:

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.409.689,57 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-2.840.072,25 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-941.040,57 €
- Änderung des Zahlungsmittelbestandes	-371.423,25 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	898.198,35 €

In der Ergebnisrechnung mit:

- Summe der ordentlichen Erträge	277.257.526,82 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen	276.500.866,92 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis	756.659,90 €
- Summe der außerordentlichen Erträge	325.882,53 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen	499.163,37 €
- einem Sonderergebnis	-173.280,84 €
- Gesamtergebnis:	583.379,06 €

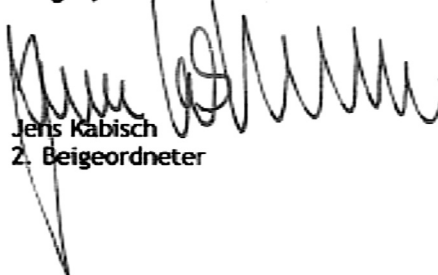
Das ordentliche Ergebnis 2017 wird gemäß § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 25 SächsKomHVO-Doppik in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Das negative Sonderergebnis wird aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt. Damit ergibt sich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

von 4.605.951,25 € und eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses von 1.945.652,19 €.

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88c Abs. 3 SächsGemO erfolgt hiermit die Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2017.

Der Jahresabschluss kann auf der Homepage des Landkreises Nordsachsen (https://www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen.html) eingesehen werden.

Torgau, 30. März 2020



Jens Kabisch
2. Beigeordneter

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen zum Vollzug des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)

Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0218-16
vom 29.03.2021

Die Quickhof GmbH & Co. KG, Wendisch Priborn, Altenhofer Weg 1, 19395 Ganzlin beantragte mit Datum vom 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Oschatz, OT Lonnewitz, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll zeitnah nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Be-

machung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit Nummer 7.7.1 und 7.9.2 in der Liste UVP- pflichtiger Vorhaben ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Nordsachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

19. April 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Zimmer 353, Dr.-Belian-Straße 4, in 04838 Eilenburg, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Große Kreisstadt Oschatz, Stadtbauamt, Zimmer 204, Neumarkt 1,04758 Oschatz zu folgenden Dienstzeiten:

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Grund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle und nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Landratsamt Nordsachsen: Telefon-Nr.: 03421 758 4143, E-Mail: mandy.wicht@lra-nordsachsen.de

2. Stadtverwaltung Oschatz: Telefon-Nr. 03435 970251, E-Mail: bauordnung@oschatz.org

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Nordsachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, wer-den der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

19. April 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021

schriftlich bei den vorgenannten Stellen oder elektronisch unter poststelle@lra-nordsachsen.de erhoben werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die mit Unterschrift versehenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Nordsachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin für den

14. Juli 2021, 10.00 Uhr

in der Stadthalle "Thomas-Müntzer-Haus" der Oschatzer Freizeitstätten GmbH, Altmarkt 17 in 04758 Oschatz bestimmt. Sollte die Erörterung am 14. Juli 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Ein Entfallen dieses Termins auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eilenburg, den 29.03.2021

Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth
 1. Beigeordneter

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaß- nahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Döbeln OT Pischwitz im Landkreis Mittelsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 27 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in 04720 Döbeln OT Pischwitz wurde am 26.03.2021 amtlich festgestellt und um den betroffenen Standort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.
2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt: die Gemeinde Mügeln mit den Ortsteilen Gaudlitz, Lichteneichen, Sornzig und Zävertitz.

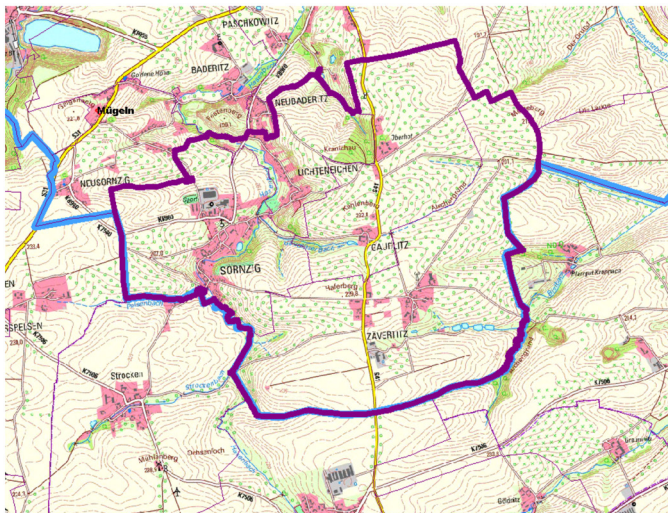


Abbildung 1: Geflügelpest-Beobachtungsgebiet - die lilafarbene Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze

3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den innerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt weiterhin Folgendes:
 - 4.1. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere

Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen.

- 4.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.4. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.6. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 4.7. Im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.
- 4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landrat-samt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

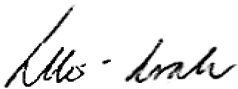
Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Delitzsch, den 29. März 2021

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz,
Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Begründung:

I.

Mit dem Befund VL-2021/21487 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA) vom 25.03.2021 wurde bei Hühnern aus einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Döbeln, OT Pischwitz in der Folge eines auffälligen Verlustgeschehens aviäres Influenza A-Virus, Suptyp H5 nachgewiesen. Damit wurde für den Bestand der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Bestätigungsbefund 2021-00723 vom 26.03.2021 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, erbrachte den Befund hochpathogenes Influenza A Virus Subtyp H5N8.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches

Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen wurde durch den Landkreis Mittelsachsen über die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Geflügelbestand in Döbeln, OT Pischwitz informiert.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar und relativ widerstandsfähig in flüssigen Medien (z.B. Kot). Er stellt somit eine ernste Bedrohung der gesamten Geflügelbestände dar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in der ganzen Region erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger. Für den Menschen pathogene Mutationen können zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter von Vögeln und damit verantwortliche Personen im genannten Beobachtungsgebiet sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobachtungsgebiet.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

1. Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 27 ff. der Geflügelpest-Verordnung und in der Verordnung zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung).

Zu 1./2.:

Gemäß § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde um den jeweiligen Bestand ein Beobachtungsgebiet fest, wenn die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt ist. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die mögliche Weiterverbreitung des Geflügelpestvirus, Strukturen des Handels und der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, das Vorhandensein von Schlachttstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, natürliche Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epidemiologischen Untersuchung. Der Radius des Beobachtungsgebietes beträgt mindestens 10 Kilometer um den Ausbruchsort.

Zu 3.

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung sind diese Untersuchungen in Beständen, die Vögel zu Erwerbszwecken halten, durchzuführen.

Zu 4.1.:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 der Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter unverzüglich die Geflügelhaltung und die Anzahl der gehaltenen Tiere unter Angabe ihrer Haltungsform (Freiland- bzw. Stallhaltung) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die aktuellen Bestandszahlen, Standorte und Verordnungen von gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet sind dem LÜVA gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 5 anzuzeigen.

Zu 4.2.:

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist Geflügel im Beobachtungsgebiet in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Zu 4.3.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.4.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.5.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.6.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die aufgeführten Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.7.:

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpest-Verordnung kann die Jagd auf Federwild im Beobachtungsgebiet untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des verbreiteten Vorkommens des HPAI-Erregers in der Wildvogelpopulation ist das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers durch bei der Jagd aufgeschreckte Wildvögel sehr hoch, so dass die Behörde diese Maßnahme nach Ausübung des ihr obliegenden pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der bestehenden Interessenlagen verfügt.

Zu 4.8.:

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpest-Verordnung ist diese Maßnahme im Beobachtungsgebiet erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.:

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet können vom LÜVA Nordsachsen gemäß den §§ 28 und 29 der Geflügelpestverordnung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, muss der Antrag mit den erforderlichen Angaben schriftlich beim LÜVA Nordsachsen als Genehmigungsbehörde gestellt werden.

Durch die angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung wird mithin die Gefahr einer Ein- und Verschleppung des Erregers und damit das Risiko einer weiteren Gefährdung von Tierbeständen vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind damit gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer möglichen Weiterverbreitung der Seuche.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um

eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren. Die Maßnahmen sind effektiv und führen schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Geflügelpesterregers. Sie werden auch nur im ermittelten Beobachtungsgebiet und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach ein belastender Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt und damit die grundsätzliche nach § 80 Abs. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausgeschlossen werden kann.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Neben mehreren Fällen von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Europa und Norddeutschland wurde die hochpathogene aviäre Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen durch den Befund des FLI nachgewiesen. Demnach zirkuliert das Virus in der Wildvogelpopulation. Mit dem Vorliegen eines positiven Befundes bei einem gehaltenen Vogel, in diesem Falle in einem Gänsebestand, ist der Eintrag in einen Nutzgeflügelbestand nachgewiesen. Durch eine weitere Ausbreitung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus besteht unter anderem die Gefahr erheblicher tiergesundheitlicher wie auch wirtschaftlicher Folgen für weitere Nutzgeflügelbestände. Deshalb ist dieses bestehende Risiko sofort zu unterbinden.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurücktreten der Individualinteressen etwaiger Geflügel- und Tierhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt die Interessen einzelner Tierhalter, die Schutzmaßnahmen nicht einzuhalten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht zudem darin, dass es nicht hingenommen werden kann, dass aufgrund des Zoonose-Potentials und der hohen Infektionsgefahr bei einer eventuellen Einlegung eines Rechtsmittels eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche gegeben ist, obwohl grundsätzlich Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen werden können.

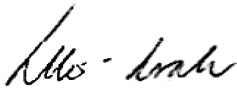
Die Abwägung der Interessen der betroffenen Tierhalter mit dem besonderen öffentlichen Interesse an einer Bekämpfung des Erregers sowie die Verhinderung bzw. Minimierung der Verschleppung des Erregers ergibt im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest auf Menschen sowie andere Tiere oder Bestände die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der von dieser Verfügung erfassten Tiere überwiegt. Die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer sind durch die Maßnahmen zwar erheblich betroffen, müssen jedoch hinter die nicht auszuschließende Gefahr der Ansteckung für viele andere Tiere zurücktreten.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 Sächs-VwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Delitzsch, den 29. März 2021

Hochachtungsvoll



i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel-
überwachung

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen -Ordnungsamt-

**nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das
Vorhaben „Dauerhafte Waldumwandlung für die
Errichtung eines Bürogebäudes“**

Az.: 533/Eh/8604.11/88

Der Antragsteller, die Immobilien Hasshold GmbH, hat die dauerhafte Waldumwandlung von 0,38 ha auf den Flurstücken 4/148 und 4/151 der Gemarkung Schkeuditz Flur 2 zum Zweck der Errichtung eines Bürogebäudes im Frachtzentrum Süd beantragt.

Das Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt, Untere Forstbehörde, ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2020 (SächsWaldG), die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist (SächsUVPG), in Verbindung mit §§ 5 und 7ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Rodung zum Zwecke der Waldumwandlung von 1 bis 5 ha zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Der Wert von 1 ha wurde auf Grund der Kumulationswirkung mit einer 0,97 ha großen Waldumwandlung im Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord Schkeuditz“ überschritten.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers vom 12.02.2021 durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltbelastungen zu erwarten sind und keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

- es liegt als besondere örtliche Gegebenheit gemäß der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nur die Num-

mer 2.3.10 vor (zentrale Orte). Die daraus resultierende erweiterte Prüfung ergab, dass die Funktion als zentraler Ort im Sinne § 2 ROG nicht beeinträchtigt wird.

- Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Inanspruchnahme sowie der Ausgleich der verlorengehenden Waldfunktionen werden durch die Ersatzaufforstung von 0,46 ha mittels standortheimischer Baum- und Straucharten gewährleistet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Nordsachsen, Untere Forstbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, zugänglich.

Delitzsch, den 30.03.2021

Landratsamt Nordsachsen



Groth
Amtsleiterin

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA)

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.10.2019 zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Die Allgemeinverfügung vom 09.10.2019 zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de am 10.10.2019 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391) aufgehoben.

Begründung:

Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 30.09.2019 den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 09.10.2019 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand getroffen und Maßnahmen gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk angeordnet.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung und

Entseuchung an den betroffenen Bienenvölkern und Bienenständen sowie die Untersuchungen gemäß 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung mit negativem Befund durchgeführt wurden, sind gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese **Allgemeinverfügung** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 01.04.2021



Dr. B. Lemm
Amtsleiterin



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204**

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Einsatz der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom:



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

**Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau**

**Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573**

**E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com**

**Sprechzeiten:
Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages





Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zscepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Domnitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ findet am

Donnerstag, 29. April 2021, 15.00 Uhr,

**im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage
Eilenburg, Hainicher Aue, statt.**

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung Pumpwerke Hauptsammler West“
2. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung Zulaufsammler vom ÜGP-ZE-1 zur Kläranlage Eilenburg“
3. Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „RW-Entwässerung Mutschlena“
4. Beratung und Beschluss zur Stundung eines Abwasserbeitrages
5. Sonstiges

Scheler

Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung Landratsamt Meißen

AZ: 20104.21.1.8461.24/270281

Künftiges Unternehmensverfahren B 169 OU Stauchitz VKZLNO: 270281

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung, beabsichtigt in den Gemeinden Liebschützberg, Naundorf, Riesa und Stauchitz ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.

Zwischen der B 6 bei Seerhausen und Salbitz wird die B 169 neu gebaut und außerhalb der Ortschaften verlegt. Das notwendige Land für diesen Neubau wird in einem Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt. Dadurch wird erreicht, dass nicht allein die Eigentümer entlang der Trasse auf große Teile ihres Eigentums verzichten müssen. Stattdessen treten alle Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren einen kleinen Teil ihres Landes ab. Damit wird nicht nur die B 169 und zahlreiche Umweltmaßnahmen ermöglicht. Es wird auch die Infrastruktur vor Ort mit neuen Brücken und Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Grubnitz und der B 6 sowie zwischen Reppen und Bloßwitz an die neuen Gegebenheiten angepasst. Mit einer grundlegenden Neuordnung der Eigentums- und Bewirtschaftungsstruktur wird die Durchschneidung der bestehenden Flurstücke beseitigt und auch in Zukunft die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der umliegenden Felder sichergestellt.

Um das geplante Flurbereinigungsgebiet sinnvoll abzugrenzen, wird es voraussichtlich Teile der Gemarkungen Bloßwitz, Grubnitz, Hahnefeld, Panitz, Mautitz und Stauchitz des Landkreises Meißen und der Gemarkungen Ganzig, Hof, Nasenberg, Raitzen und Reppen des Landkreises Nordsachsen umfassen. Ob Ihr Flurstück betroffen ist, können Sie über die unten aufgeführte Internetadresse erfahren.

Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sowie alle Informationen und Hintergründe zur Flurbereinigung allgemein und dem Verfahren B 169 OU Stauchitz finden Sie unter der Internetadresse:

www.vlinsachsen.de/270281/aufklaerung

Dort erhalten Sie insbesondere Informationen zu den Kosten für die Beteiligten sowie zum Landbeitrag.

Die Informationsseite dient der Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten nach § 5 (1) FlurbG. Außerdem beantworten Ihnen die unten aufgeführten Ansprechpartner gern ihre Fragen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit zu einer

Webkonferenz

am Donnerstag, den 22.04.2020, um 19:00 Uhr

eingeladen.

Um daran teilzunehmen, melden Sie sich bitte bis zum **13.04.2021** an. Alle Informationen zur Anmeldung und zu den technischen Voraussetzungen finden Sie auf der Informationsseite.

Ansprechpartner:

Für Fragen und Informationen erreichen Sie unsere Mitarbeiter auf folgenden Wegen:

Per Post:

Landratsamt Meißen
SG Flurneuordnung
PF 10 01 52
01651 Meißen

Bitte geben Sie bei Anfragen auf dem Postweg das folgende Aktenzeichen an:

AZ: 20104.21.1.8461.24/270281

Per E-Mail:

KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de

Bitte geben Sie bei Anfragen per Email die Verfahrenskennzahl **270281** an.

Per Telefon:

03522/ 303 2149 oder
03522/ 303 2188

gez. Pohler

Sachgebietsleiterin Flurneuordnung

Naturparkfest an der Friedrichshütte abgesagt

Das für den 9. Mai 2021 geplante Naturparkfest an der Friedrichshütte bei Kossa (Landkreis Nordsachsen) wird aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nicht stattfinden. Dazu hat sich der Veranstalter, der Verein Dübener Heide e.V., bei seiner letzten Vorstandssitzung entschieden. „Ich bedauere es sehr, dass ein gemeinsames Feiern unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist“, sagt Naturparkleiter Thomas Klepel. „Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann es wieder Großveranstaltungen geben darf. Diese Planungsunsicherheit sowie die Einhaltung strenger Hygieneauflagen zwingen uns zu dieser Entscheidung. Wir hoffen sehr, dass wir im nächsten Jahr unseren traditionellen Auftakt in die Frühlingssaison wieder begehen können.“

Aktuelle Informationen über Naturpark-Themen und Veranstaltungen finden Interessierte im Internet unter www.naturpark-duebener-heide.de.

Finanzamt Eilenburg bleibt weiter für Besucherverkehr geschlossen

Das Finanzamt Eilenburg bleibt weiterhin mindestens bis 18. April 2021 für den Besucherverkehr geschlossen. Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt eine Öffnung für den allgemeinen Besucherverkehr leider noch immer nicht zu. Bis auf diese Ausnahme ist das Finanzamt aber für die Bürger uneingeschränkt erreichbar.

Die Bürger werden gebeten, ihre Anliegen schriftlich oder per E-Mail (poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de) an das Finanzamt zu richten. Zudem können sich die Bürger mit ihren steuerlichen Fragen und Angelegenheiten unter der Rufnummer 03423 660 4000 telefonisch an das Finanzamt wenden. Weitere Telefonnummern sowie Kontaktdaten spezieller Ansprechpartner stehen auf der Internetseite des Finanzamtes (www.fa-eilenburg.de). Darüber hinaus steht der Service des Online-Portals „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung. Vordrucke werden kostenfrei zugesandt, ein Abholen im Finanzamt ist nicht möglich.

Fragen zu allgemeinen steuerlichen Themen werden durch das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter beantwortet. Dieses ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351 / 7999 7888 (Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz) erreichbar.



JOHANNITER

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Leipzig/Nordsachsen lädt alle aktiven und fördernden Mitglieder des Regionalverbandes ein zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 12. Mai 2021 um 17:00 Uhr.

vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
3. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
4. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
5. Sonstiges

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in diesem Jahr als Online-Sitzung statt. Grundlage für diese Entscheidung des Regionalvorstandes ist § 5 (2) des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 sowie die darauf beruhende Vorgabe des Bundesvorstandes.

Nach vorheriger Anmeldung bis zum 30.04.2021 unter info.leipzig@johanniter.de oder Telefon 0341 6962611 erhalten Sie die Zugangsdaten zur Sitzung.

Die nächsten Blutspendetermine im April 2021 sind:



Datum	Spendeort	Urzeit
Mi 21.04.2021	Torgau Arbeit und Bildung e.V., Süptitzer Weg 51	14:30 - 18:30
Di 27.04.2021	Dommitzsch Mehrgenerationenhaus, Leipziger Straße 75	15:00 - 18:30
Mi 28.04.2021	Beilrode Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 19	15:30 - 18:30